

An die
Damen und Herren
des Bau- und Umweltausschusses

**Beratungsvorlage
zu TOP I. 6. der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses
am 01. Dezember 2010**

XXXII. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (gültig ab 01.01.2011)

Gebührenkalkulation der Straßenreinigung für das Jahr 2011

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Anteile der Allgemeinheit an den einzelnen Straßengruppen werden wie folgt festgesetzt:

a) Anliegerstraßen	2 %
b) Fußgängerzonen	67 %
c) Innerörtliche Straßen	21 %
d) Überörtliche Straßen	30 %

2. Die noch vorhandenen Beträge aus der Überdeckung des Jahres 2008 bei Anliegerstraßen und überörtlichen Straßen werden kostenmindernd in Gebührenkalkulation 2011 eingestellt, die Unterdeckung 2008 bei den innerörtlichen Straßen kostenerhöhend.
Aus dem Jahr 2009 wird die Überdeckung bei den Anliegerstraßen zur Hälfte und bei den Fußgängerzonen wegen Geringfügigkeit insgesamt kostenmindernd in die Kalkulation 2011 vorgetragen; die Unterdeckungen bei innerörtlichen Straßen und überörtlichen Straßen werden jeweils zur Hälfte kostenerhöhend in die Kalkulation 2011 vorgetragen.

3. Die Gebührensätze je Meter Grundstücksseite werden wie folgt festgesetzt:

a) Anliegerstraßen	1,04 €/m
b) Fußgängerzonen	8,71 €/m
c) Innerörtliche Straßen	4,19 €/m
d) Überörtliche Straßen	4,07 €/m

4. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf 6 % festgesetzt.

5. Die XXXII. Änderungssatzung (Anlage A) und die zugehörigen Änderungen zum Straßenverzeichnis (Anlage B) werden beschlossen.

Die Gebührenkalkulation (Anlage E) wird Bestandteil des Beschlusses.

Begründung:

Die Straßenreinigungsgebühren sind zuletzt für das Jahr 2010 festgesetzt worden.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2010 hat ergeben, dass eine Änderung der Gebührensätze wegen des gesetzlich vorgeschriebenen Kostendeckungsgebotes und Kostenüberdeckungsverbotes erforderlich ist.

Der Gebührenanteil für die Allgemeinheit, den die Stadt selbst zu tragen hat, ist durch den Rat festzulegen. Er beträgt lt. Beschluss des Rates vom 13.12.2007 ca. 20 %.

Der kommunale Eigenanteil muss lt. Kommentierung zwei Gesichtspunkten Rechnung tragen. Von den Gesamtkosten ist ein Kostenanteil für das Allgemeininteresse an der Straßenreinigung abzusetzen. Dieser muss nach herrschender Meinung und derzeit gültiger Rechtsprechung mit mindestens 10 % angesetzt werden.

Ein weiterer Abzug muss erfolgen, wenn Flächen gereinigt werden, für die es keine gebührenpflichtigen Anlieger gibt (öffentlich zugängliche Park- und Grünanlagen sowie Straßenkreuzungen und – einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen). Dieser Anteil muss lt. der Kommentierung – vorbehaltlich besonderer örtlicher Verhältnisse - in der Regel mindestens etwa 15 % betragen. Da die Kosten- und Leistungsrechnung bei der Stadt Meerbusch es ermöglicht, einige nicht gebührenrelevante Kosten direkt auf gesonderte Endkostenstellen zu buchen, und somit diese nicht in den Gesamtkosten enthalten sind, ist eine Reduzierung dieses Anteiles auf 10 % angemessen.

Unter Berücksichtigung dieser beiden Gesichtspunkte ist in der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren von den gebührenfähigen Gesamtkosten ein kommunaler Eigenanteil in Höhe von 20 % abzusetzen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den im letzten Jahr durch den Rat festgesetzten Allgemeinanteil in Höhe von ca. 20 % beizubehalten.

Um die Beibehaltung eines Allgemeinanteiles von ca. 20 % sicherzustellen, ist es **nicht** notwendig die Allgemeinanteile der einzelnen Straßengruppen neu festzusetzen. Die Verwaltung schlägt daher vor, die im letzten Jahr durch den Rat festgesetzten Allgemeinanteile der einzelnen Straßengruppen ebenfalls beizubehalten.

Nach § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) **sind** Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen **sollen** innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Hier besteht die Möglichkeit, bei Vorliegen atypischer Umstände, Kostenunterdeckungen ausnahmsweise auch noch nach Ablauf eines Zeitraumes von drei Jahren auszugleichen.

Die Betriebskostenabrechnung für den Kalkulationszeitraum 2008 hat für die Straßengruppen der Anliegerstraßen und der überörtlichen Straßen eine Überdeckung ergeben. Die Hälfte dieser Überdeckung ist bereits kostenmindernd in die Gebührenkalkulation 2009 eingestellt worden. Die andere Hälfte ist im Kalkulationszeitraum 2011 auszugleichen. Dies gilt ebenso für die noch nicht eingestellte Unterdeckung bei den innerörtlichen Straßen. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die aus 2008 noch vorhandene Kostenüberdeckung bei den Anliegerstraßen und den überörtlichen Straßen kostenmindernd und die noch nicht eingestellte Unterdeckung bei den innerörtlichen Straßen kostenerhöhend in das Jahr 2011 vorzutragen.

Das Betriebsergebnis für den Kalkulationszeitraum 2009 ist bei den Anliegerstraßen und bei den Fußgängerzonen positiv. Die Verwaltung schlägt vor, die Überdeckung aus 2009 bei den Anliegerstraßen zur Hälfte und bei den Fußgängerzonen wegen Geringfügigkeit insgesamt kostenmindernd in die Kalkulation 2011 vorzutragen.

Auf die beigefügte Betriebskostenabrechnung 2009 und auf die beigefügte Gebührenkalkulation 2011 wird verwiesen.

Aufgrund der langfristig abgeschlossenen Kreditverträge der Stadt Meerbusch und der allgemeinen Zinsentwicklung auf dem Kreditmarkt, hält die Verwaltung einen kalkulatorischen Zinssatz von 6 % für angemessen. Der Gebührenkalkulation wird daher unverändert ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 6 % zu Grunde gelegt.

Wegen verschiedener Zugänge, Abgänge und Umstufungen von Straßen sowie redaktioneller Berichtigungen ist es des Weiteren erforderlich, das Straßenverzeichnis (Anlage zu § 1 Abs. 4 der Satzung) zu ändern.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt vor:

1. die Anteile der Allgemeinheit an den einzelnen Straßengruppen wie folgt festzusetzen:

a) Anliegerstraßen	2 %	(alt 2 %)
b) Fußgängerzonen	67 %	(alt 67 %)
c) Innerörtliche Straßen	21 %	(alt 21 %)
d) Überörtliche Straßen	30 %	(alt 30 %)

2. zur Berechnung der zu verteilenden Kosten bei den Anliegerstraßen und überörtlichen Straßen die noch vorhandene Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2008 und bei allen Straßengruppen die Über- bzw. Unterdeckung aus dem Jahr 2009 in voller Höhe vorzutragen.

3. zur Deckung der verbleibenden Kosten die Gebühren für 2011 je Meter Grundstücksseite wie folgt festzusetzen:

a) Anliegerstraßen	1,04 €	(alt 1,14 € [-0,10 €])
b) Fußgängerzonen	8,71 €	(alt 9,58 € [-0,87 €])
c) Innerörtliche Straßen	4,19 €	(alt 3,58 € [+0,61 €])
d) Überörtliche Straßen	4,07 €	(alt 3,28 € [+0,79 €])

Auf die als Anlage E beigefügte Gebührenkalkulation 2011 einschließlich Erläuterung und Anlagen wird verwiesen.

4. das Straßenverzeichnis entsprechend der beigefügten Anlage C aus den dort genannten Gründen zu ändern.

Sprecher im Rat: _____

Dr. G e r a r d
Beigeordneter

Anlagen

- A XXXII. Änderungssatzung
- B Änderungen zum Straßenverzeichnis (Anlage zu § 1 Abs. 4 der Satzung)
- C Erläuterungen zur Anlage B
- D Betriebskostenabrechnung 2009
- E Gebührenkalkulation 2011